



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73
Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

Kanalordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 22.12.2020, aufgrund der Ermächtigung des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000, LGBl. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1

Anschlussbereich

Der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen öffentlichen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches beträgt 100 Meter.

§ 2

Anschlusspflicht

- 1) Anschlusspflicht besteht hinsichtlich der Abwässer gemäß Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 TiKG 2000, welche im Anschlussbereich der Gemeinde Greis am Brenner anfallen.
- 2) Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund und Boden zu versickern. In einem Gebiet (Bauland, Sonderfläche, Vorbehaltsfläche) in dem die Versickerung nicht möglich ist (aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes) ist an den öffentlichen Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Gries am Brenner anzuschließen.

§ 3

Art und Lage der Trennstellen

- 1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden wie folgt festgelegt:
 - a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens zwei Metern Abstand, gemessen von der Straßenfluchtlinie. Ist keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist von der Grundstücksgrenze zu messen. Die Gemeinde behält sich vor, am oberwasserseitigen Ende der Anschlussleitung einen Anschlusschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.
 - b) Befindet sich auf dem an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze eine Kellermauer, so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Innenseite dieser Kellermauer.
 - c) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenflucht angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle und betreffend den Anschlusschacht findet lit. a) Anwendung.

- d) Verläuft der Sammelkanal, an welchem angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegt die Trennstelle 2 Meter innerhalb des zu erschließenden Grundstückes. Betreffende den Anschlussschacht hat lit. a) Gültigkeit.
 - e) Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Regenrohranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Regenrohranschlusskanäle 0,50 Meter über Geländeniveau.
- 2) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche, welche in den in Abs. 1 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2011, außer Kraft.

Angeschlagen am: 23.12.2020

Für den Gemeinderat:

Abgenommen am: - 8. Jan. 2021


Bürgermeister
Mühlsteiger Karl

